



Fachinformation Tierschutz

Mindestanforderungen an Mehrraumlaufställe zur Gruppenhaltung von Pferden und anderen Equiden

Bei der Gruppenhaltung werden mehrere Pferde, Ponys, Esel, Maultiere oder Maulesel (nachfolgend unter dem Begriff Equiden zusammengefasst; vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. p TSchV) zusammen in der gleichen Haltungseinheit, zum Beispiel in einem Mehrraumlaufstall gehalten (vgl. Art. 9 Abs. 1 TSchV). Darin bewegen sich die Equiden frei zwischen den verschiedenen Funktionsbereichen (Fütterungsbereich, Liege- und Auslaufläche).

Mehrraumlaufstall

Im Mehrraumlaufstall muss die Liegefläche räumlich, z. B. durch eine Wand oder andere Raumteiler, vom Fress- und Bewegungsbereich getrennt sein, um auch rangniedrigen Tieren ungestörtes Liegen zu ermöglichen. Die Liege- und Auslaufläche müssen ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein (Anh. I Tab. 7 Fussnote 6 TSchV).

Strukturierung

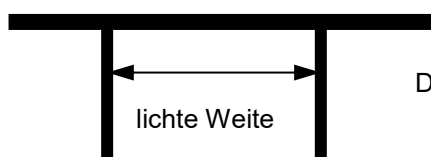
Equiden verständigen sich untereinander hauptsächlich durch Gesichtsausdruck und Haltung von Kopf, Hals und Schweif. Bei genügend Platz zum Ausweichen kommt es in harmonischen Gruppen deshalb kaum zu Verletzungen durch Auseinandersetzungen. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein und es müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet werden. Keine Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sind erforderlich für abgesetzte Fohlen sowie Jungtiere bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten (Art. 59 Abs. 5 TSchV). Zur Strukturierung eignen sich unter anderem Wände, Bäume, Brunnen, Fässer, Zäune, undurchsichtige Planen oder dergleichen.

Mindestabmessungen

Liege- und Auslauflächen in Mehrraumlaufställen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffern 13 und 31 Tierschutzverordnung entsprechen (vgl. Art. 10 Abs. 1 TSchV).

Die Mindestdeckenhöhe richtet sich nach dem grössten Equiden in einer Haltungseinheit. Gemessen wird ab maximaler Einstreuhöhe.

Die Fläche für die Gruppe entspricht der Summe der Mindestflächen der einzelnen Equiden. Für harmonische Gruppen ab fünf Tieren kann die Fläche für die Gruppe um maximal 20% verkleinert werden (vgl. Anh. 1 Tab. 7 Fussnote 3 TSchV).



Die angegebenen Distanzmasse sind immer lichte Weiten.

Mindestabmessungen für Mehrraumlaufställe

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Liegefläche in m ²	4	4,5	5,5	6	7,5	8
Liegefläche für Stute mit Fohlen ¹⁾	5,2	5,85	7,15	7,8	9,75	10,4
Mindestdeckenhöhe	1,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,5
Toleranzwerte der Deckenhöhen ²⁾	--	--	2,0	2,2	2,2	2,2

1) Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind und für Abfohlboxen beträgt die Mindestfläche 30% mehr.

2) Deckenhöhen, deren Höhe dem Toleranzwert entspricht, müssen nicht angepasst werden.

Eingestreute Liegefläche

Die Liegefläche im Stall muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen sein (vgl. Fachinformation Nr. 11.7 (4) „Einstreu für den Liegebereich von Pferden und anderen Equiden“). Die Einstreu muss sauber und trocken gehalten werden (vgl. Art. 34 Abs. 1; Art. 59 Abs. 2 TSchV). Bei Gruppenhaltungen besteht die Gefahr, dass rangniedrige Tiere sich nicht oder nicht lange genug ungestört hinlegen können, wenn die Einstreu fressbar ist und Raufutter nicht ad libitum zur Verfügung steht.

Fütterungsbereich

Equiden sind mehrmals täglich mit Wasser und mit ausreichend Raufutter zu versorgen (vgl. Fachinformation 11.11 (3) „Ausreichend Raufutter für Pferde und andere Equiden“ sowie Art. 60 Abs. 1 TSchV).

Bei der Gruppenhaltung muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält (vgl. Art. 4 Abs. 1 TSchV). Weil Equiden als Herdentiere gleichzeitig fressen wollen, ist pro Equide ein Fressplatz anzubieten, damit auch rangniedrige Tiere ungestört fressen können und um Futterneid bedingte Auseinandersetzungen zu vermindern. Für die Raufuttergabe eignen sich beispielsweise freistehende Rundraufen, für die Gabe von rationiertem Futter Fressstände, kurzfristiges Anbinden oder computergesteuerte Fütterung (vgl. Art. 3 Abs. 2 TSchV).

Es gibt keine Vorschriften zu den Abmessungen von Fressständen. Damit sie ihre Funktion erfüllen können, müssen sie den Equiden in seiner gesamten Körperlänge schützen. Sie dürfen nicht zu breit sein, damit kein weiterer Equide in den Fressstand eindringen kann.

Auslauffläche

Die Auslauffläche muss die Mindestabmessungen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 3 aufweisen und permanent zugänglich sein (vgl. Art. 61 Abs. 2 TSchV; Anh. 1 Tab. 7). Als Auslauffläche zählen ein für den täglichen Auslauf wettertauglich eingerichtetes Gehege oder eine Weide (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. f TSchV). Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind der Fachinformation Nr. 11.5 (4) „Auslaufvorschriften für Pferde und andere Equiden“ zu entnehmen.

Besonderes Abteil

Bei Bedarf muss ein besonderes Abteil für kranke oder verletzte (vgl. Art. 5 Abs. 2 TSchV) oder unverträgliche Tiere (vgl. Art. 9 Abs. 2 Bst. c TSchV) eingerichtet werden können. Auch fehlende oder neu einzugliedernde Equiden müssen abgetrennt werden können (vgl. Art. 9 Abs. 2 Bst. a-b TSchV). Dieses Abteil muss die Mindestabmessungen für Boxen zur Einzelaufstallung von Equiden aufweisen und mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Equiden gewährleisten.

Es ist verboten, im Stall elektrisierende Vorrichtungen zum Abtrennen von Bereichen oder zur Verhaltenssteuerung der Tiere, zum Beispiel gegen das Koppen, einzusetzen (vgl. Fachinformation 11.10 (2) „Pferde und andere Equiden keine Schäden und Leiden zufügen“ sowie Art. 35 Abs. 1 TSchV).

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 2 Abs. 3 Bst. f + p TSchV Begriffe

f. *Auslauffläche*: Weide oder für den täglichen Auslauf wettertauglich eingerichtetes Gehege;

p *Equiden*: die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst, Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel;

Art. 3 Abs. 2 TSchV Tiergerechte Haltung

² Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

Art. 4 Abs. 1-2 TSchV Fütterung

¹ Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

² Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.

Art. 5 Abs. 2 TSchV Pflege

² Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Die Tiere müssen für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sicher fixiert werden können.

Art. 9 TSchV Gruppenhaltung

¹ Als Gruppenhaltung gilt die Haltung von mehreren Tieren einer oder mehrere Arten in einer Unterkunft oder in einem Gehege, bei der sich jedes Tier frei bewegen kann.

² Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss bei der Gruppenhaltung:
a. dem Verhalten in der Gruppe Rechnung tragen;

- b. soweit nötig für Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sorgen;
- c. für die Tiere, die zeitweilig einzeln leben, sowie für unverträgliche Tiere separate Unterkünfte oder Absperrgehege bereitstellen.

Art. 10 Abs. 1 TSchV Mindestanforderungen

- ¹ Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen entsprechen.

Art. 59 Abs. 2; 4-5 TSchV Haltung

- ² Liegeplätze in Unterkünften müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein.

- ⁴ Equiden müssen nach dem Absetzen vom Muttertier bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung in Gruppen gehalten werden.

- ⁵ Werden Equiden in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein; keine Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sind erforderlich für Jungtiere bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.

Art. 60 Abs. 1 TSchV Futter

- ¹ Equiden muss zur arttypischen Beschäftigung ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur Verfügung stehen, ausgenommen während des Weidegangs.

Art. 61 Abs. 2 TSchV Bewegung

- ² Die Auslauffläche muss die Mindestabmessungen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 3 aufweisen. Wenn möglich sind die Flächen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 4 zur Verfügung zu stellen.

Anh. 1 Tab. 7 Fussnote 6 TSchV

- ^{Fussnote 6} Liegebereich und Auslauf müssen ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.